

dern sein Acker hat damals wüst gelegen. Ja, man könnte sogar fragen, ob Ludeke Druden 1380 und 1381 überhaupt noch gelebt hat. War er vielleicht nicht einfach eine „Karteileiche“ (wie wir heute sagen würden), die bloß mitgeschleppt wurde, damit die Hufe einen Namen hatte? Gelegentlich hat man ohnehin den Eindruck, daß aus einem Personennamen im Lauf der Zeit ein Ortsname geworden ist, so etwa, wenn zwischen 1398 und 1410 von einer halben Hufe in Berklingen, die der Meygerhoveschen gehörte, überhaupt keine Erträge eingehen, sie dann während mehr als zwanzig Jahren von einem anderen Besitzer bewirtschaftet wird und schließlich von 1443 bis 1449 unter dem Namen der Meygerhoveschen wieder auftaucht, nun allerdings als *mansus perditus* gekennzeichnet bzw. mit dem Zusatz *und is verloren*¹⁴⁷. Um aber zu Ludeke Druden zurückzukehren: Sollte er ein armer Bauer gewesen sein, der bloß jenes Stück Land in Twelken besessen hatte, dann konnte er doch nicht jahrelang dahinvegetiert haben, ohne es zu bestellen. Anders würde es sich verhalten, wenn er es gar nicht selber bebaut hat, sondern ein Großbauer oder ein Städter war, der dafür seine Leute hatte bzw. dafür nach Leuten suchte¹⁴⁸.

In den Rechnungen des 15. Jahrhunderts kommt eine weitere Besonderheit des *neglectum* zum Vorschein, die es vielleicht gestattet, hier schärfer zu sehen. Und zwar werden vielfach die beiden Wörter *rechtes tinses* hinzugesetzt, oder das *neglectum* wird (bei ein und demselben Zinspflichtigen) in zwei Sorten aufgespalten: das normale und dann ein zweites, das eben jenen Zusatz erhält¹⁴⁹. Was wir unter dem „rechten Zins“ zu verstehen haben, läßt sich der Rechnung von 1440/41 entnehmen. Vorauszuschicken ist folgendes: In Remlingen besaß das Kapitel einen Hof, der von 1430/31 bis 1438/39 keine Erträge abgeworfen hatte. Dann übernahm ihn die Schomensche. Sie zahlte 1440 1 s und wurde außerdem mit einem *neglectum* von 15 d belastet. Ihr Soll betrug somit 27 d. Dazu die Bemerkung: *wente he [scil. der Hof] lach woyste; nu schal se dar aff gheven to 3 jaren 27 d; de rechte tyns is 4 s*¹⁵⁰. Der Zins war also herabgesetzt worden (auf 27 d), weil der Hof in der Zeit, wo er wüst gelegen hatte, heruntergekommen war. Der *rechte tins* war demgegenüber derjenige, der zu fordern war, wenn der Hof sich in ordentlichem Zustand befand und normale Erträge abwarf.

¹⁴⁷) Goetting – Kleinau S. 183.

¹⁴⁸) Siehe u. S. 232 ff.

¹⁴⁹) Goetting – Kleinau S. 128 Anm. 1f., S. 135 Z. 30, 35–37, S. 159 Z. 30, S. 188 Anm. 1 usw.

¹⁵⁰) Goetting – Kleinau S. 188.